

SATZUNG
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24 vom 31.12.2001, S. 497)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S.382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der NGO vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S.112), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 10. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Dissen am Teutoburger Wald werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

Rechtsbehelfsgebühren richten sich nach der Satzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald über die Erhebung von Rechtsbehelfsgebühren im eigenen Wirkungskreis vom 25.06.1984 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte,
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Renten, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise für Bedürftigkeit,
 - e) Sozialversicherungssachen (§ 137 RVO),
 - f) Jugendhilfesachen,
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) In Sozialhilfesachen gilt § 118 des Bundessozialhilfegesetzes.
- (3) Kostenfrei sind weiterhin Verwaltungstätigkeiten, die
 - a) für im städtischen Dienst stehende oder im Ruhestand befindliche Beamte, Angestellte und Lohnempfänger sowie für Hinterbliebene dieser Personengruppen vorgenommen werden und sich auf das Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen,

- b) für Personen zu erbringen sind, die für die Stadt Dissen am Teutoburger Wald ehrenamtlich tätig sind, soweit sich die Verwaltungstätigkeiten auf die ehrenamtliche Tätigkeit beziehen.
- (4) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellung und Nachnahme sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch die Bediensteten der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telekommunikationsdienste
(wie z. B. Ferngespräche, Telegramme und Telefax),
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr mit Gebietskörperschaften des Landes untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt Dissen am Teutoburger Wald gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 24.11.1975 außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 10. Dezember 2001

Stadt Dissen am Teutoburger Wald

(Georg Majerski)
Bürgermeister

Siegel

(Johann Hinderks)
Stadtdirektor

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der
Stadt Dissen am Teutoburger Wald
vom 10. Dezember 2001

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	

1.1.1	im Format DIN A 5	1,50
1.1.2	im Format DIN A 4	2,50
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes erhöht werden auf bis	5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Fotokopierer und ähnlichen Geräten (schwarz/weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,10
1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,25
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	12,50
1.3.2	mit Computerdruckern bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	1,00 - 2,00
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	1,50 - 3,00
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	1,80 - 3,60
	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,30
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe.	
1.3.3	Lichtpausen pro angefangene m ²	9,00
2	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse</u>	
	Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften	
2.2.1	je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	3,00
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Computerdruckern hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdruckes	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck der Seite	1,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 KJHG ausgestellt worden sind.	5,00 - 15,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 - 102,00
3	<u>Akteneinsicht, Auskünfte</u>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NbuO - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl.	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 - 12,00
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. Ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	11,00 - 26,00
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	11,00 - 26,00
	Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	

4	<u>Abbabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dgl. - ausgenommen Abgabensatzungen -)</u>	
	für jede angefangene Seite	0,20
	jedoch mindestens	1,00
5	<u>Aufnahme von Verhandlungen, schriftlich Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung</u>	
	die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene Seite	10,00 - 24,00
6	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen</u>	
	und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 - 510,00
7	<u>Verwaltungstätigkeiten</u>	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	10,00 - 24,00
8	<u>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</u>	
8.1	bis zu 5.000 EUR des Bürgerschaftsbetrages	11,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 EUR	5,00
9	<u>Vermögensverwaltung</u>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	11,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 EUR	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	11,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 EUR	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	11,00 - 51,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	15,00
9.5	Ausstellung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB	15,00
9.6	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen einer Teilungsgenehmigung (Negativzeugnis) nach § 20 Abs. 2 BauGB	15,00
10	<u>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos</u>	
	für jedes Haushaltsjahr	1,00
11	<u>Zweitausfertigung von Abgabebescheiden und sonstigen Quittungen</u>	1,00
12	<u>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre</u>	
	für jedes Jahr	3,00
13	<u>Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken</u>	1,00
14	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	10,00 - 24,00
14 a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
	Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausbezahlt worden ist. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschungen an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage auszuweisen.	
15	<u>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	

	nach Maßgabe der Tarifnummer 1, jedoch mindestens	8,00
16	<u>Erschließungs- und Ausbaubeitragsbescheinigungen</u>	
16.1	bis zu 3 Ausfertigungen	15,00
16.2	für jede weitere Ausfertigung	3,00
17	<u>Abgabe von Bauleitplänen</u>	
	bis zur Größe von	
17.1	0,2 m ²	1,00
17.2	0,5 m ²	1,50
17.3	1,0 m ²	2,60
17.4	über 1,0 m ²	4,10
18	<u>Abgabe von Stadtplänen</u>	
18.1	bis zur Größe 1 : 5.000	11,80
18.2	bis zur Größe 1 : 10.000	3,00
18.3	bis zur Größe 1 : 15.000	2,00
18.4	bis zur Größe 1 : 25.000	1,00
19	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten,</u>	
	die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	10,00 - 24,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.	
20	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</u>	
20.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 - 24,00
20.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. der vorhergehenden Baustelle Tarifnummer 19 Satz 2 gilt entsprechend	10,00 - 24,00
21	<u>Genehmigungen und Erlaubnisse auf Grund der Abwassersatzung der Stadt</u>	
21.1	Abnahme des Anschlusses an die Entwässerungsanlage	
21.1.1	für Bauvorhaben bis 500 m ³ umbauten Raumes	7,00
21.1.2	für Bauvorhaben von 501 m ³ bis 1.000 m ³ umbauten Raumes	13,00
21.1.3	für Bauvorhaben über 1.000 m ³ umbauten Raumes	18,00
21.1.4	für Garagen bis 30 m ² Grundfläche	3,60
21.2	sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 - 24,00
21.3	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang	15,00
21.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen *)	51,00 - 153,00
	*) Anmerkung Hier handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlussgenehmigung, nicht aber um eine Genehmigungsgeld entsprechend der Verordnung auf Grund des § 151 NWG (Indirekteinleitungsverordnung), für die in der AllGO eine Gebührenstelle (vgl. Tarifnummer 71 -2.2-) vorgesehen ist. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweiten bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen (z. B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter) entstehen, sind diese neben der Gebühr nach der Tarifnummer 21.4 zu erheben.	
21.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich	

	werden	51,00 - 260,00
22	<u>Wasserversorgung</u>	
	Die Tarifnummern 21.1 bis 21.3 gelten sinngemäß.	
23	<u>Erteilung einer Bescheinigung nach § 69 a Abs. 1 Nr. 5 BauO</u>	11,00
24	<u>Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nds. Straßengesetzes</u>	11,00 - 153,00
25	<u>Archiv</u>	
25.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 - 24,00
25.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
	Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,60
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 25.1 erhoben werden.	
25.3	Benutzung des Archivs	
25.3.1	für einen Tag	5,00
25.3.2	für eine Woche	15,00
25.3.3	für längere Zeit bis zu	51,00
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Ausgaben zu erstatten.	
26	<u>Aushänge (von Firmen und Privatpersonen) an der Bekanntmachungstafel</u>	
26.1	bis zur Dauer von 7 Tagen	5,00
26.2	bis zur Dauer von 14 Tagen	10,00